

## III.

**Anforderungen an den chemischen Holzschutz**

## § 4

Für den vorbeugenden Holzschutz und für die Bekämpfung pilzlicher oder tierischer Holzschädlinge dürfen nur vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung für den Hochbau anerkannte Holzschutzmittel verwendet werden. Holzschutzmittel, die bei landwirtschaftlichen Bauten Verwendung finden sollen, müssen sich in einer von einem zugelassenen Prüfinstitut durchgeführten biologischen Prüfung als verträglich für Haustiere und Pflanzen erwiesen haben. Eine fachgemäße Anwendung der Holzschutzmittel muß gewährleistet sein. Anerkannte Schutzmittel werden in den Fachzeitschriften des Bauwesens bekanntgegeben.

## § 5

(1) Neu zu verbauende Hölzer sind mit chemischen Schutzmitteln gegen holzerstörende Pilze und Insekten, Tragwerke (Dachkonstruktionen) auch gegen leichte Entflammbarkeit vorbeugend zu schützen. Bei Anwendung von Schutzmitteln, die nur gegen Pilze oder nur gegen Insekten oder nur gegen leichte Entflammbarkeit wirksam sind, müssen die Holzschutzmittel in getrennten Arbeitsgängen verwendet werden. Dabei muß die gegenseitige Verträglichkeit der Mittel gesichert sein.

(2) Für den Schutz gegen Pilze und Insekten sind solche Einbringverfahren anzuwenden, die eine möglichst große und gleichmäßige Eindringtiefe gewährleisten. Das Einbringen der vorgeschriebenen Mindestmengen an chemischen Schutzmitteln muß gewährleistet sein.

(3) Die Holzverarbeitenden Baubetriebe sind verpflichtet, Tränkanlagen einzurichten. Die technische Ausrüstung muß so beschaffen sein, daß eine einwandfreie chemische Schutzbehandlung gewährleistet ist.

## § 6

(1) Bauholz ist erst nach der Bearbeitung, jedoch vor dem Zusammenbau der einzelnen Konstruktionsteile mit Schutzmitteln gegen Pilze und Insekten zu behandeln. Werden chemisch geschützte Hölzer nachträglich bearbeitet, so sind neue Schnittflächen nachzubehandeln. Sind mit solchen Schutzmitteln behandelte Hölzer durch unsachgemäße Lagerung oder Witterungseinflüsse ausgelaugt, so müssen sie nachbehandelt werden.

(2) Die Schutzbehandlung von Tragwerken (Dachkonstruktionen) bei Neubauten gegen Insektenbefall ist nach Bildung der endgültigen Holztrockenrisse zu wiederholen. Diese Behandlung ist möglichst kurz vor der Flugzeit der Insekten durchzuführen.

(3) Die Schutzbehandlung von Tragwerken und der hölzernen Teile der Dachhaut gegen leichte Entflammbarkeit bei Neubauten darf erst nach der regensicheren Eindeckung des Gebäudes erfolgen, wenn hierzu leicht auswaschbare Schutzmittel zur Anwendung kommen. Sie sind im Sprühverfahren aufzubringen.

## IV.

**Organisatorische Maßnahmen**

## § 7

Betriebe, welche chemische Holzschutzmittel verarbeiten, die nach dem Gesetz vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) (GBl. S. 977) zu den Giften gehören, müssen im Besitz einer Erlaubnis über den Verkehr mit Giften sein.

## § 8

Vorbeugende Holzschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung pilzlicher oder tierischer Holzschädlinge dürfen nur unter Hinzuziehung eines von den Bezirksbauämtern zugelassenen Fachmannes für Holzschutz (früher Spezialist für Holzschutz im Hochbau) durchgeführt werden.

## § 9

Bei Maßnahmen zur Beseitigung pilzlicher oder tierischer Holzschädlinge ist die Deutsche Bauordnung zu beachten.

## § 10

(1) Die Staatliche Bauaufsicht kontrolliert im Rahmen der ihr obliegenden Rohbau- und Gebrauchsabnahmen nach §§ 50 und 51 der Deutschen Bauordnung die einwandfreie Durchführung der Maßnahmen für den vorbeugenden Holzschutz.

(2) Der mit der Durchführung der chemischen Maßnahmen für den vorbeugenden Holzschutz beauftragte Betrieb hat vor der Gebrauchsabnahme bzw. bei bauanzeigepflichtigen baulichen Anlagen vor der Inbetriebnahme eine Bestätigung über die einwandfreie Durchführung der Holzschutzmaßnahmen beizubringen. Die Bestätigung muß enthalten:

1. Bezeichnung der schutzbehandelten Bauteile und Bauelemente,
2. das angewandte Behandlungsverfahren,
3. Namen und Menge des verwendeten Holzschutzmittels,
4. Zeitraum der durchgeführten Schutzbehandlung,
5. Anschrift des ausführenden Betriebes.

Die Bestätigung erfolgt nach einheitlichem Muster. Sie ist Bestandteil der Gebrauchsabnahme.

(3) Bekämpfungsmaßnahmen sind bauanzeigepflichtig, wenn sie in Gebäuden durchgeführt werden, für die Bauanzeige- bzw. Bauantragspflicht besteht. Die im Abs. 2 genannte Bestätigung ist nach Beendigung der baulichen und chemischen Maßnahmen zum Bauantrag bzw. zur Bauanzeige nachzureichen.

(4) Bei Maßnahmen des vorbeugenden Holzschutzes und bei Bekämpfungsmaßnahmen (z. B. in Dachgeschossen von Wohnbauten, landwirtschaftlichen Bauten oder Lagerhallen) ist an sichtbar und zugänglich bleibender Steile von dem mit der Durchführung der chemischen Maßnahmen beauftragten Betrieb ein Hinweisschild in der Größe von mindestens DIN A 3 anzubringen, auf dem in dauerhafter Schrift die im Abs. 2 geforderten Angaben enthalten sind.

(5) Die Holzverarbeitenden Baubetriebe sind verpflichtet, Fachmänner für Holzschutz einzusetzen. Der Fachmann für Holzschutz ist dem Betrieb für die technisch einwandfreie Ausführung der chemischen Holzschutzmaßnahmen im Betrieb und auf der Baustelle verantwortlich.

(6) Die Bezirksbauämter sind verpflichtet, die organisatorischen Maßnahmen für die Heranbildung der notwendigen holzschutztechnisch geschulten Kader für die volkseigenen Baubetriebe, Genossenschaften und Verwaltungsorgane zu überwachen. Den Bezirksbauämtern obliegt in Zusammenarbeit mit den Bezirksleitungen der Kammer der Technik die Organisation der Aufklärung der Bevölkerung über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Holzschutzes im Hochbau.